



Rechtsverordnung

über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Sigmaringen vom 18. Mai 2022

Aufgrund von § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Personenbeförderungsgesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Verordnung der Landesregierung und des Verkehrsministeriums über personenbeförderungrechtliche Zuständigkeiten (PBefZuVO) vom 15. Januar 1996 (GBl. S. 75), zuletzt geändert durch Artikel 187 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 120) wird verordnet:

§ 1

Beförderungsentgelte

Für die Inanspruchnahme eines Taxis im Geltungsbereich dieser Verordnung nach § 3 Absatz 1 gelten folgende Tarife:

1. Der **Grundtarif Tag (von 6 – 22 Uhr)**

einschließlich der ersten Fortschalteinheit beträgt **4,70 Euro** je Fahrt.

Der **Grundtarif Nacht (von 22 – 6 Uhr)**

einschließlich der ersten Fortschalteinheit beträgt **7,00 Euro** je Fahrt.

2. Der neben dem Grundtarif zu entrichtende Arbeitspreis beträgt:

a) Rundfahrt

(Beförderung, bei der der Fahrgast mit dem Taxi zum Ausgangspunkt zurückkehrt)

Preisstufe I

1,30 Euro/km

(0,10 Euro je angefangene 76,92 m)

- b) Zielfahrt
(Beförderung, bei der der Fahrgast nicht zum Ausgangspunkt der Fahrt zurückkehrt)
Preisstufe II **2,60 Euro/km**
(0,10 Euro je angefangene 38,46 m)
3. Tarif Großraumtaxen (ab der Beförderung von 5 Fahrgästen) und
Tarif Rollstuhltaxen (die speziell für den Transport von Rollstühlen ausgerüstet
sind und in denen Fahrgäste im Rollstuhl sitzend befördert werden)
- a) Rundfahrt
(Beförderung, bei der der Fahrgast mit dem Taxi zum Ausgangspunkt zurückkehrt)
Preisstufe III **1,50 Euro/km**
(0,10 Euro je angefangene 66,67 m)
- b) Zielfahrt
(Beförderung, bei der der Fahrgast nicht zum Ausgangspunkt der Fahrt zurückkehrt)
Preisstufe IV **3,00 Euro/km**
(0,10 Euro je angefangene 33,33 m)
4. **Wartezeiten** werden mit **40,00 Euro/Stunde**
(0,10 Euro je angefangene 9,00 Sekunden) berechnet.

§ 2

Schaltung des Fahrpreisanzeigers

- (1) Bei der Beförderung ohne Anfahrt wird der Fahrpreisanzeiger, nachdem der Fahrgast den Auftrag erteilt hat, auf die dem Fahrziel entsprechende Stufe (Preisstufe I, Preisstufe II, Preisstufe III oder Preisstufe IV) geschaltet.
- (2) Wird ein Taxi vom Standplatz zum Ausgangspunkt der Fahrt bestellt, so ist dieser Weg mit der Schaltung auf Preisstufe I zurückzulegen. Nachdem der Fahrgast den Auftrag erteilt hat, ist mit der dem Fahrziel entsprechenden Stufe (Preisstufe I, Preisstufe II, Preisstufe III oder Preisstufe IV) weiterzufahren.